

Neben der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 gelten folgende zusätzliche Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser:

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem monatlichen Messpreis, der sich nach der installierten Zählergröße und –art richtet und dem Arbeitspreis nach gemessenem Verbrauch in m³.

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7 %.

1.1. Messpreis

Die Messpreise sind dem Preisblatt „Nutzung von Zusatzleistungen Wasser“ (veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-sw.de/service/downloadcenter#messstellenbetrieb>) zu entnehmen.

1.2. Arbeitspreis

Arbeitspreis €/m ³ ohne MwSt.	Arbeitspreis €/m ³ mit 7 % MwSt.
2,70	2,89

Der Arbeitspreis umfasst sämtliche Zählerarten, d. h. auch Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler.

Für Jahresverbrauchsmengen über 15.000 m³ je Kundenanlage wird ein Nachlass von 0,10 €/m³ zzgl. 7 % MwSt. = 0,11 €/m³ gewährt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Der Verbrauch für die Tarifkunden wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Bei ganzjähriger Versorgung werden 11 gleichbleibende monatliche Teilbeträge erhoben. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am 1. des nachfolgenden Monats fällig. Verbräuche für Sonderkunden sowie Weiterver-teiler mit Sonderverträgen werden monatlich abgerechnet.

Der Mess- und Arbeitspreis wird nach Zustellung der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

3. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Schweinfurt sowie die Gemeindeteile Dittelbrunn und Niederwerrn.

4. Information zur Abwasserbeseitigung

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH berechnet im Auftrag der Stadt Schweinfurt und der Gemeinde Dittelbrunn die Gebühr für die Abwasserbeseitigung in Abhängigkeit des Trinkwasserverbrauchs (Schmutzwasser) und/bzw. der abflusswirksamen Fläche (Niederschlagswasser). Die Preise und Bedingungen sind in den jeweiligen Satzungen geregelt. In Niederwerrn wird die Abwassergebühr vom Abwasserzweckverband Poppenhausen direkt erhoben.

5. Baukostenzuschuss

5.1 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

5.2 Der durch Baukostenzuschüsse abzudeckende Aufwand wird zu ¼ auf die Summe der Grundstücksflächen und zu ¾ auf die Summe der Geschoss-flächen umgelegt.

5.3 Der Baukostenzuschuss beträgt netto

a) **pro m² Grundstücksfläche 0,51 €**
zzgl. 7 % MwSt. = 0,55 €

b) **pro m² Geschossfläche 4,60 €**
zzgl. 7 % MwSt. = 4,92 €

5.4 Der Baukostenzuschuss wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

5.5 Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

5.6 Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungs-planes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Ziffer 5.5 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

5.7 Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

5.8 Bei Grundstücken im Außenbereich und bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Bei Sportplätzen, Grünanlagen, Dauerkleingärten und vergleichbaren öffentlichen Anlagen wird als zulässige Geschossfläche ein Zehntel der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt.

5.9 Der Baukostenzuschuss für gewerblich genutzte Grundstücke im Gewerbegebiet Süd und Gewerbe- und Industriepark Maintal, Gewerbegebiet Heckenweg sowie Am Hainig wird entsprechend der Regelung Ziffer 5.8 zu § 9 AVB Wasser V berechnet.

5.10 Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

5.11 Ein weiterer Baukostenzuschuss wird erhoben

- a) für Grundstücke, die bereits nach der Wasserabgabesatzung vom 01.01.1980 und 31.03.1981 und nach AVB Wasser V ab 01.04.1981 mit der zulässigen Geschossfläche zum Baukostenzuschuss veranlagt wurden, wenn aufgrund einer Ausnahmegenehmigung eine Erweiterungsbebauung durchgeführt und damit die erstmalig veranlagte zulässige Geschossfläche um mehr als 25 % überschritten wurde.
- b) für Grundstücke, die gemäß der Wasserabgabesatzung von 1962 bis 31.12.1979 mit der tatsächlichen Bebauung zum Rohrnetzkostenbeitrag veranlagt wurden und für Grundstücke, die vor Einführung von Rohrnetzkostenbeiträgen (vor 1962) bebaut wurden, wenn die bisher vorhandene Bebauung um mehr als 25 % erweitert wurde.

Analog zu einer Neubebauung, bei der unabhängig von der tatsächlichen Bebauung die im Bebauungsplan ausgewiesene zulässige Geschossfläche der Baukostenzuschussberechnung zu Grunde gelegt wird, ist für eine Erweiterungsbebauung bei der Baukostenzuschussberechnung ebenfalls die zulässige Geschossfläche und nicht die tatsächliche Erweiterungsfläche maßgebend.